

Finanzsatzung

des

Ev.-luth. Kirchenkreises Aurich

- 1. Änderung durch KKS-Beschluss vom 15.02.2011**
- 2. Änderung durch KKS-Beschluss vom 27.09.2011**
- 3. Änderung durch KKS-Beschluss vom 19.06.2013**
- 4. Änderung durch KKS-Beschluss vom 03.11.2016**
- 5. Änderung durch KKS-Beschluss vom 05.04.2017**
- 6. Änderung durch KKS-Beschluss vom 31.05.2018**

**in der Fassung der 7. Änderung
durch KKS-Beschluss vom 20.01.2021**



Inhalt

Teil 1: Allgemeine Bestimmungen

Teil 2: Einnahmen im Kirchenkreis

Teil 3: Ausgaben im Kirchenkreis

Teil 4: Schlussbestimmungen

**Finanzsatzung des Kirchenkreises Aurich
nach § 21 des Finanzausgleichsgesetzes (FAG)
gemäß Beschluss der Kirchenkreissynode vom 18.11.2008**

Präambel

Die Finanzplanung des Evangelisch-lutherischen Kirchenkreises Aurich berücksichtigt die Vielfalt der Formen, in denen sich der Auftrag der Kirche, die Verkündigung des Evangeliums in Wort und Tat zu erhalten und zu fördern und Menschen für den Glauben an Gott zu gewinnen, im Kirchenkreis und in den Kirchengemeinden konkretisiert. Sie richtet sich nach Maßgabe der Beschlüsse der Kirchenkreissynode und des Kirchenkreisvorstandes an den allgemeinen Planungszielen der Landeskirche und an den Konzepten in den Handlungsfeldern aus, für die die Landeskirche Grundstandards beschlossen hat. In diesem Rahmen bildet der Kirchenkreis einerseits bei der Finanzierung seiner eigenen Aufgaben und Einrichtungen besondere Schwerpunkte. Andererseits ermöglicht er durch die Kriterien für die Bemessung der Grundzuweisung und/oder durch die Bewilligung von Ergänzungszuweisungen Schwerpunktsetzungen in den Kirchengemeinden.

Teil 1
Allgemeine Bestimmungen

§ 1
Grundsätze der Finanzplanung im Kirchenkreis

(1) Die Finanzplanung muss für jedes Haushaltsjahr in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen sein; Kredite dürfen grundsätzlich nicht aufgenommen werden. Veräußerungserlöse und ähnliche einmalige Einnahmen sind nicht zur Sicherstellung des Haushaltsausgleichs heranzuziehen. Sofern sie nicht zweckgebunden zu verwenden sind oder für Investitionen im Rahmen der Optimierung des Gebäudebestandes benötigt werden, sind sie zur Stärkung der Rücklagen einzusetzen. Die besonderen Vorschriften über die Verwendung von Erlösen aus Grundstücksveräußerungen bleiben unberührt.

(2) Die Finanzplanung geht von den zu erwartenden Einnahmen aus landeskirchlichen Zuweisungsmitteln, Leistungen anderer Stellen und sonstigen Einnahmen (eigene Einnahmen des Kirchenkreises und Einnahmen aus dem Finanzausgleich mit den Kirchengemeinden) aus. Zweckgebundene Einnahmen und Einnahmen aus Gebühren und Entgelten sind zweckentsprechend zuzuordnen. Für die Finanzplanung soll zum Ausgleich möglicher Einnahmerückgänge eine Schwankungsreserve eingeplant werden. Sind Mehreinnahmen zu erwarten, sollen diese zum Aufbau der Allgemeinen Ausgleichsrücklage bzw. der jeweiligen zweckgebundenen Rücklagen des Kirchenkreises vorgesehen werden, bis die Rücklagen jeweils zumindest mit 20 % der erwarteten Einnahmebeträge dotiert sind.

(3) Für die Einrichtungen der Kirchengemeinden, des Kirchenkreises, des Kirchenkreisverbandes, der Landeskirche und sonstige Einrichtungen wird die Finanzplanung einschließlich der darauf entfallenden Anteile der Verwaltungskostenumlage gesondert erarbeitet und mit der Planung für die allgemeine kirchliche Arbeit zusammengeführt.

(4) Die Kirchenkreissynode überprüft die Finanzplanung bei jeder Beschlussfassung über den Haushalt.

Teil 2
Einnahmen im Kirchenkreis

§ 2
Einnahmen der Dotation Pfarre

(1) Die Erträge des Stellenvermögens der Dotation Pfarre (Stellenaufkommen) der Kirchengemeinden sind aufgrund der Bestimmungen des § 15 des Finanzausgleichsgesetzes – FAG – nach Abzug der abzugsfähigen Ausgaben an den Kirchenkreis abzuführen.

(2) Zu den abzugsfähigen Ausgaben gehören insbesondere:

- a. Kosten der Rechnungsführung und Pachtverwaltung;
- b. Vermessungskosten sowie Kosten für Kataster- und Grundbuchunterlagen;
- c. Grundsteuern, Beiträge zu den Landwirtschaftskammern sowie Versicherungsprämien;
- d. Beiträge zu den Berufs- und Forstgenossenschaften, Wasser-, Boden- und ähnlichen Zweckverbänden und aus Anlass der Flurbereinigung;
- e. Deich- und Siellasten, Kosten der Grabenreinigung und Wegeausbesserung sowie Lasten für Schöpfwerke und ähnliches;
- f. Wege-, Straßen- und Brückenkosten sowie Erschließungs-, Anlieger- und Anschlusskosten (bei Anschluss- und Benutzungszwang) aufgrund des Baugesetzbuches oder des Kommunalabgabengesetzes (Beiträge und Kostenerstattungsansprüche) für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erweiterung und Erneuerung einer Erschließungsanlage oder öffentlichen Einrichtung;
- g. Kosten bei Forstarbeiten (Holzeinschlag, Wiederaufforstung und sonstige Instandhaltungsarbeiten);
- h. Kosten von Maßnahmen zur Ertragssteigerung und Bodenverbesserung (Meliorationen) und für Erstaufforstung;
- i. Anwalts- und Prozesskosten anlässlich einer genehmigten oder der Genehmigung nicht bedürftigen Rechtsverfolgung;
- j. Sonstige Kosten, die im Einzelfall vom KKV als abzugsfähig anerkannt sind.

(3) Ist nach den Planungen von Maßnahmen - insbesondere nach den Buchstaben b, f und h - davon auszugehen, dass deren Kosten - nach Abzug eventueller Zuschüsse Dritter - das zu erwartende Nettostellenaufkommen eines Haushaltsjahres oder im Einzelfall den Betrag von 5.000,00 € übersteigen werden, ist vor Veranlassung der Maßnahme die Zustimmung des Kirchenkreisvorstandes zum Abzug vom Stellenaufkommen einzuholen.

(4) Nicht zu den abzugsfähigen Ausgaben gehören insbesondere die Kosten für die Pfarrdienstwohnung einschließlich Zubehör (Bau-, Instandhaltungs-, Einrichtungs- und Bewirtschaftungskosten, Mietzinsen) sowie für sonstige Aufwendungen, für die die Kirchengemeinden Anspruch auf Gewährung von Zuweisungen nach anderen Bestimmungen und / oder Zuschüssen von Dritten haben.

(5) Bei der Vergabe von Erbbaurechten und bei Abschluss von Verträgen über die Einräumung von Nutzungsrechten mit einer Laufzeit von mindestens 20 Jahren werden die regelmäßigen Erbbauzinsen bzw. Nutzungsentgelte aus den ersten 3 Jahresabrechnungen nicht dem Stellenaufkommen zugerechnet.

§ 3

Einnahmen der Dotationen Kirche / Küsterei

(1) Die Erträge des Dotationsvermögens der Dotationen Kirche / Küsterei der Kirchengemeinden sind nach Abzug der abzugsfähigen Ausgaben an den Kirchenkreis abzuführen, nachdem den Kirchengemeinden ein Anteil des jeweils angefallenen Ertrages in Höhe von 25 % zur freien Verfügung belassen worden ist.

(2) Die Absätze 2 bis 5 des § 2 sind sinngemäß anzuwenden.

§ 4

Sonstige Einnahmen und Erträge der Kirchengemeinden

Folgende Einnahmen verbleiben den Kirchengemeinden:

- a. Einnahmen aus kirchlichen Abgaben, insbesondere Kirchgeld oder Kirchenbeitrag.
- b. Einnahmen aus dem Betrieb von Friedhöfen, Kindertagesstätten und anderen Einrichtungen.
- c. freiwillige Gaben,
- d. Einnahmen aus Vermögen, das für einen bestimmten Zweck gestiftet worden ist oder auf freiwilligen Gaben beruht,
- e. Leistungen anderer Stellen und
- f. sonstige Einnahmen.

§ 5

Einnahmen aus dem Rücklagen- und Darlehensfonds

(1) Bildung und Aufgaben des Fonds

- a. Für den Kirchenkreis Aurich ist durch Beschluss der Kirchenkreissynode vom 22. Mai 1981 ein Kapitalfonds (im folgenden Fonds genannt) gebildet worden.
- b. Der Fonds dient der gemeinsamen Anlage von Kapitalien und von Mitteln der Rücklagen des Kirchenkreises und der Kirchengemeinden (Einleger) mit dem Ziel, eine möglichst günstige Rendite zu erwirtschaften. Aus dem Fond können an die Einleger Darlehen vergeben werden.
- c. Die Einleger sollen ihr gesamtes Kapital und die Mittel der Rücklagen in den Fonds einbringen. Mit der Beteiligung an dem Fonds erkennen die Einleger die Bestimmungen dieser Ordnung an.

(2) Grundsätze für die Anlage

- a. Der Bestand des Fonds ist unter Berücksichtigung einer ausreichenden Sicherheit nach den Grundsätzen der kirchlichen Ordnungen so anzulegen, dass eine möglichst günstige Verzinsung erreicht wird. Etwas erzielte Kursgewinne sind den Erträgen des Fonds zu zuführen, Kursverluste daraus zu entnehmen.
- b. Die jeweils für den laufenden Kassenbetrieb nicht benötigten Teile des Kassenbestandes des Kirchenamtes können mit den Mitteln des Fonds gemeinsam angelegt werden.
- c. Eine ausreichende Liquidität des Fonds ist zu gewährleisten.

(3) Verwaltung und Geschäftsführung

- a. Die Geschäfts-, Kassen- und Rechnungsführung obliegt dem Kirchenamt.
- b. Die entstehenden Verwaltungskosten trägt der Kirchenkreis, etwa zu zahlende Gebühren und Steuern trägt der Fonds.

(4) Zuführungen und Entnahmen

- a. Zuführungen sind jederzeit möglich.
- b. Entnahmen sind mit einer 5-wöchigen Frist anzumelden.

(5) Verzinsung von Einlagen

Die Einlagen werden mit einem einheitlichen Zinssatz verzinst, der sich aus dem jeweiligen Jahresertrag des Fonds ergibt. Die Zinsen sind jährlich nachträglich fällig.

(6) Ausscheiden aus dem Fonds

Jeder Einleger kann mit einjähriger Kündigungsfrist zum Schluss eines jeden Jahres aus dem Fonds ausscheiden. Er erhält das eingezahlte Kapital in Geld zurück.

(7) Darlehen

- a. Aus dem Fonds können den Einlegern auf Antrag Darlehen gewährt werden. Über den Antrag entscheidet der Kirchenkreisvorstand. Die Gesamtausleihungen dürfen 30 vom Hundert des Gesamtbestandes des Fonds nicht übersteigen.
- b. Die Darlehen werden mit dem Nennbetrag ausgezahlt. Verwaltungskosten werden nicht erhoben. Die Laufzeit soll 10 Jahre nicht überschreiten.
- c. Die Darlehen sind mit dem Zinssatz zu verzinsen, den der Fonds durchschnittlich erzielt. Die Zinsen sind jährlich nachträglich fällig.
- d. Kirchengenehmigungsvorbehalte bleiben unberührt.

(8) Rechnungsführung

- a. Für den Fonds wird eine gesonderte Rechnung geführt, in der die Einlagen getrennt nach Einlegern und Zweckbindung sowie die Belegung von Einlagen nach Anlagearten nachzuweisen sind.
- b. Die Zinseinnahmen und -ausgaben sowie sonstige Erträge und die Kosten des Fonds sind über eine Nebenrechnung (Zinsabwicklungskonto) abzurechnen, die am Ende eines jeden Rechnungsjahres auszugleichen ist.

Teil 3
Ausgaben im Kirchenkreis

§ 6
Stellenplanung für die allgemeine kirchliche Arbeit

Die Kirchenkreissynode legt zu Beginn des Planungsprozesses für den kommenden Planungszeitraum fest, welche Beträge aus dem Zuweisungsplanwert, Leistungen Dritter und sonstigen Einnahmen für die Stellenplanung der allgemeinen kirchlichen Arbeit zur Verfügung stehen. Dabei ist zu gewährleisten, dass genügend Mittel zur Finanzierung auch des Sach- und Bauaufwandes bei der Wahrnehmung der Aufgaben des Kirchenkreises und der Kirchengemeinden zur Verfügung stehen.

§ 7
Grundsätze für die Umsetzung der Stellenplanung

(1) Der Kirchenkreisvorstand trifft die erforderlichen Maßnahmen zur Umsetzung des von der Kirchenkreissynode beschlossenen Stellenrahmenplans.

(2) Stellenplanung und Personalausgaben für fremdfinanzierte Bereiche richten sich nach den jeweiligen Stellenplänen für diese Bereiche. Die Verantwortung für fremdfinanzierte Bereiche obliegt den für die Bereiche als verantwortlich bestimmten Gremien und Personen.

(3) Der Kirchenkreisvorstand wird nach § 22 Absatz 1 Satz 3 des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) bevollmächtigt, notwendige Änderungen des von der Kirchenkreissynode aufgestellten Stellenrahmenplanes während des Planungszeitraumes zu beschließen. Führt die Änderung zu Mehrausgaben, muss die Finanzierung gesichert sein. Die Beschlussfassung des Kirchenkreisvorstandes erfolgt im Benehmen mit dem/der Vorsitzenden der Kirchenkreissynode und dem/der Vorsitzenden des für die Stellenplanung zuständigen Fachausschusses der Kirchenkreissynode. Hat der Kirchenkreisvorstand von dieser Bevollmächtigung Gebrauch gemacht, ist die Kirchenkreissynode in ihrer nächsten Sitzung hierüber in Kenntnis zu setzen.

§ 8
Finanzierung des Kirchenamtes

(1) Der Kirchenkreis sorgt nach Maßgabe seines Konzepts für das Handlungsfeld Verwaltung im Kirchenkreis für die Finanzierung der Personal-, Bau- und Sachausgaben des Kirchenamtes in Trägerschaft des Ev.-luth. Kirchenkreisverbandes Ostfriesland-Nord.

Er trägt den mit den anderen Kirchenkreisen vereinbarten Anteil der Ausgaben entsprechend den Regelungen in der von den Kirchenkreisen beschlossenen Finanzierungsvereinbarung.

(2) Die Ausgaben sind vorrangig aus der Erfüllung der Aufgaben des Kirchenamtes heraus durch Verwaltungskostenumlagen (VKU) zu finanzieren. Aufgaben, die nicht durch VKU finanziert werden können, sind mit Hilfe von Leistungen anderer Stellen und aus der Gesamtzuweisung zu finanzieren. Zinseinnahmen aus dem Kassenbestand verbleiben dem Kirchenamt zur Finanzierung seiner Ausgaben ohne Anrechnung auf seine Personal- und Sachkostenzuweisung.

(3) VKU sind insbesondere für die folgenden Aufgabenbereiche zu erheben:

- a. Verwaltung von Kindertagesstätten,
- b. Verwaltung diakonischer Einrichtungen:
die Ehe- und Erziehungsberatungsstelle, die Fachstelle für Sucht und Suchtprävention, die Schwangerenkonfliktberatungsstelle, die Anlaufstelle für Straffällige mit Übergangwohnheim, die Schuldnerberatungsstelle sowie die Seniorenwohnanlage Dietrich-Bonhoeffer-Haus,
- c. Verwaltung von Friedhöfen und deren Einrichtungen,
- d. Dienstleistungen für sonstige drittfinanzierte Bereiche sowie für die Verwaltung landeskirchlicher Einrichtungen,
- e. Verwaltung von vermieteten Wohnungen und Gebäuden, die für die kirchliche Arbeit nicht unmittelbar benötigt werden.
- f. Verwaltung von Liegenschaften, soweit sie nicht die Verwaltung von Grundstücken mit Kirchen- oder Kapellengebäuden, Glockentürme, Pfarrhäuser oder Gemeindehäuser und die Verwaltung dieser Gebäude betrifft,
- g. soweit Dienstleistungen für sonstige Bereiche übernommen werden, kann eine VKU aufgrund eines Kirchenkreisvorstandsbeschlusses erhoben werden.

(4) Die VKU eines jeden Aufgabenbereichs, in dem umlagefähige Ausgaben anfallen, ist gesondert zu ermitteln und auszuweisen.

(5) Die VKU richten sich nach dem Umfang der Verwaltungsleistung. Sie sind so zu bemessen, dass sie sämtliche Kosten decken (§ 18 Abs. 2 FAG). Bei der Bemessung sind die Kosten für die Arbeitsbereiche Personalwesen, Liegenschaftsverwaltung, Kasse/Buchhaltung und Haushaltswesen, einschließlich der Kosten für die Leitung, Systemverwaltung und Zentralen Dienste (Regiekosten), soweit sie die in Abs. 3 genannten Aufgaben betreffen, mit zu berücksichtigen (§ 11 Abs. 2 Nr. 1 FAVO).

(6) Können die VKU nach Abs. 3 nicht aufgrund der tatsächlichen Kosten dargestellt werden, sind Bemessungsgrundlage für die VKU jeweils die Einnahmen, die in dem für die jeweilige Aufgabe eingerichteten Haushaltsabschnitt oder -unterabschnitt im Vorvorjahr erzielt wurden.

Dabei werden folgende Einnahmen unberücksichtigt gelassen:

1. Sonderzuweisungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 FAG,
2. Kapitaleinnahmen (innere und äußere Anleihen, zurück erhaltene Kapitalien, Ablösungen, Erlöse aus Veräußerungen von Grund- und Sachvermögen, Entnahmen aus Rücklagen),
3. außerordentliche Einnahmen,
4. Beihilfen, Zuschüsse und Spenden, soweit sie nicht zur Deckung des laufenden Haushaltsbedarfs bestimmt waren,
5. Überschüsse aus Vorjahren / Fehlbeträge an Folgejahre.

Das Einnahmenvolumen ist auf volle 1.000 € aufzurunden.

Für neu hinzukommende Aufgaben sind die voraussichtlich in dem Haushaltsjahr erzielbaren Einnahmen bzw. die Einnahmen des Vorjahres Bemessungsgrundlage.

(7) Die VKU werden in den einzelnen Aufgabenbereichen nach Abs. 3 pauschal in Höhe eines Prozentsatzes der Bemessungsgrundlage nach Abs. 6 erhoben. Für die Aufgabenbereiche gelten folgende Prozentsätze:

1. je Kindertagesstätte 5,4 %,
2. je diakonischer Einrichtung 4,0 %; für die Seniorenwohnanlage Dietrich-Bonhoeffer-Haus wurde eine gesonderte Vereinbarung getroffen.
3. je Friedhof 15 %, bei bestimmten Aufgaben in Selbstverwaltung davon 50 %
4. drittfinanzierte Bereiche nach Aufwand,
5. Einnahmen aus Liegenschaften (Pachten, Mieten, Nutzungsentgelte usw.) 5,0 %.

(8) Bei besonderen Maßnahmen kann der Kirchenkreisvorstand im Einzelfall eine Verwaltungskostenumlage in angemessener Höhe festsetzen.

§ 9

Personalkostenzuweisungen an die Kirchengemeinden

(1) Die Pfarrstellen in den Kirchengemeinden werden unmittelbar vom Kirchenkreis finanziert.

(2) Die Kirchengemeinden erhalten eine budgetierte Zuweisung des Kirchenkreises für die bei ihnen anfallenden sonstigen Dienste. Die Kirchengemeinden können Dienste in eigener Verantwortung und nach örtlichen Gegebenheiten regeln. Es können auch Firmen oder Dienstleister beauftragt werden.

(3) Die Höhe der Zuweisung beträgt jährlich 6,70 € je Gemeindeglied, jedoch mindestens 7.500,00 € je Kirchengemeinde. Die Anzahl der Kirchenglieder wird vom Kirchenamt nach dem für den jeweiligen Planungszeitraum relevanten Stichtag der Landeskirche festgestellt. Glieder der Landeskirche nach Artikel 5 Abs. 3 Satz 1 der Kirchenverfassung werden hinzugezählt.

(4) Personalaufwendungen für übergemeindliche Veranstaltungen, die für den Kirchenkreis von besonderer Bedeutung sind und vom Kirchenkreis veranlasst werden, trägt der Kirchenkreis.

§ 10

Sachkostenzuweisungen

(1) Die Kirchengemeinden erhalten zur Unterstützung ihrer Sachausgaben eine budgetierte Grundzuweisung. Darüber hinaus sind weitere Zuweisungsmittel für Sachausgaben grundsätzlich nicht möglich.

(2) Grundzuweisungen

1. Bewirtschaftungskosten für Kirchen und Gemeindehäuser (Heizung, Beleuchtung, Reinigung, Wartung, Abgaben)

- a. für Kirchen je cbm umbauten Raumes (Faktor 1,00 = 1,25 €)
- | | |
|-------------------------|---------------|
| bis 1.999 cbm | 1,00 (1,25 €) |
| von 2.000 bis 2.999 cbm | 0,80 (1,00 €) |
| von 3.000 bis 3.999 cbm | 0,60 (0,75 €) |
| von 4.000 bis 4.999 cbm | 0,50 (0,63 €) |
| von 5.000 und mehr cbm | 0,40 (0,50 €) |
- b. für Gemeindehäuser je cbm umbauten Raumes (Faktor 1,00 = 2,25 €)
(es gilt der Gebäudebestand per 01.01.2009, für zukünftige Neu-, Um- und Erweiterungsbauten gelten die zulässigen Höchstflächen)
- | | |
|-------------------------|---------------|
| bis 999 cbm | 1,00 (2,25 €) |
| von 1.000 bis 1.499 cbm | 0,90 (2,03 €) |
| von 1.500 bis 1.999 cbm | 0,80 (1,80 €) |
| von 2.000 und mehr cbm | 0,70 (1,58 €) |

In allen Fällen wird mindestens der Höchstbetrag der Vorstufe gewährt.

2. Sonstige Sachkosten (z. B. Fahrtkosten, Telefon, Geschäftsbedarf, Amtszimmerentschädigung, ehrenamtliche Arbeit, usw.)

- a. je Kirchengemeinde ein Sockelbetrag von 3.000,00 €
- b. dazu je Gemeindeglied ein Ausgleichsbetrag von 1,50 € (Ermittlung der Gemeindegliederzahl für den Stellenplanungszeitraum siehe § 9 Abs. 3)

(3) Ergänzungszuweisungen

- a. Die Kirchengemeinden erhalten Ergänzungszuweisungen für mehrtägige Freizeiten für max. 14 Tage je Freizeit. Die Ergänzungszuweisung beträgt 3,00 € je Tag und Teilnehmer. Die Abrechnung erfolgt nachträglich auf der Grundlage einer vom Kirchenvorstand zu bestätigenden Teilnehmerliste. Diese ist binnen einer Ausschlussfrist von 6 Monaten nach Beendigung der Freizeit dem Kirchenamt vorzulegen.
- b. Die Kirchengemeinden erhalten auf Antrag folgende Ergänzungszuweisungen
- für Anschaffungen und Reparaturkosten:**
- Für Instrumente Posaunenchor: $\frac{1}{4}$ der entstehenden Kosten.
- Für **Neuanschaffung** Tuben: $\frac{1}{4}$ von höchstens 4.500,00 €.

Vorab ist die Reparaturmöglichkeit zu prüfen. Den Anträgen ist eine Stellungnahme des Landesposaunenwartes, vergleichbare Kostenvoranschläge und ein Finanzierungsplan beizufügen.

- c. Für angemietete Pfarrdienstwohnungen sowie für anerkannte Dienstzimmer erhalten die Kirchengemeinden auf Antrag Zuweisungen in Höhe der vom Kirchenkreisvorstand bewilligten Kosten.
- d. Für die Förderung der Kinder- und Jugendarbeit im Kirchenkreis Aurich wurde ein Fonds eingerichtet. Die Regelungen hierüber sind den entsprechenden Richtlinien zu entnehmen (siehe Anlage Nr. 1).
- e. Besondere Unterstützungen in Notfällen werden vom Kirchenkreisvorstand im Einzelfall entschieden.

§ 11

Baukostenzuweisungen an die Kirchengemeinden

(1) Die Kirchengemeinden erhalten für die Erhaltung ihrer anerkannten Gebäude (siehe Anlage Nr. 2) eine Grundzuweisung je Kubikmeter umbauten Raumes für:
(es gilt der Gebäudebestand per 01.01.2009, für zukünftige Neu-, Um- und Erweiterungsbauten gelten die zulässigen Höchstflächen)

a.	Kirchen und Kapellen	
	bis 1000 cbm	0,61 €
	1.001 bis 2.000 cbm	0,51 €
	2.001 bis 3.500 cbm	0,38 €
	3.501 bis 5.000 cbm	0,33 €
	5.001 bis 7.000 cbm	0,29 €
	7.001 bis 10.000 cbm	0,26 €
	10.001 bis 15.000 cbm	0,22 €
	über 15.000 cbm Einzelfestsetzung	
b.	Glockentürme, einzeln stehend	0,28 €
c.	Pfarrhäuser und Pfarrdienstwohnungen sowie sonstige Dienstwohnungen	0,79 €
d.	Gemeindehäuser	
	bis 1000 cbm	0,84 €
	über 1000 cbm	0,74 €
e.	Mitarbeiterwohnhäuser	0,79 €
f.	Nebengebäude	
	bis 500 cbm	0,17 €
	über 500 cbm	0,11 €

In allen Fällen wird mindestens der Höchstbetrag der Vorstufe gewährt.

(2) Ergänzungszuweisungen

I. Allgemeine Bewilligungsgrundsätze

1. Ergänzungszuweisungen können auf Antrag für Neu- und Umbauten sowie Renovierungsmaßnahmen an kirchlichen Gebäuden bewilligt werden, die sich in der landeskirchlichen Zuweisung befinden

- a. Kirchen und anerkannte Kapellen
- b. Gemeindehäuser im Rahmen der zulässigen Höchstflächen
- c. im Rahmen der Stellenplanung notwendig vorzuhaltende Pfarrhäuser oder Pfarrdienstwohnungen entsprechend der Pfarrhausbauvorschriften

2. Ergänzungszuweisungen werden im Rahmen der dafür zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel nachrangig bewilligt. Eigenmittel sind im örtlich möglichen Umfang einzusetzen.

II. Besondere Bewilligungsgrundsätze

1. Die Bewilligung einer Ergänzungszuweisung setzt grundsätzlich voraus:

- a. die anerkannten Gesamtkosten der Maßnahme übersteigen 1.000 €
- b. die Maßnahme ist in eine der folgenden Dringlichkeitsstufen eingestuft:

Dringlichkeitsstufe I - Unfall-/Einsturzgefahr

Dringlichkeitsstufe II - laufende Bauunterhaltung und Substanzerhaltung

Dringlichkeitsstufe III - Energieeinsparung und ökologische Maßnahme

2. Ergänzungszuweisungen können bis zu 80 % der anerkannten Gesamtkosten der Baumaßnahme bewilligt werden.

3. Werden Ergänzungszuweisungen für Maßnahmen an oder in Gemeindehäusern oder Gemeinderäumen beantragt, deren Gemeindeflächen die von der Landeskirche festgelegten Höchstgrenzen übersteigen, so werden bei der Bewilligung der Ergänzungszuweisung nur die zulässigen Höchstflächen berücksichtigt.

4. Für Maßnahmen an Orgeln, Glocken, Läutemaschinen, Turmuhranlagen, Innenausstattungen in Kirchen und Kapellen wie z. B. Altare, Kanzeln, Kirchenbänke sowie restauratorische Maßnahmen gewährt der Kirchenkreis einen Zuschuss in Höhe von 50 % höchstens bis zu 3.000,00 €.

5. Zur Finanzierung hinzutretende Zuschüsse und Zuwendungen Dritter werden entsprechend der Beteiligung des Kirchenkreises auf die Ergänzungszuweisung angerechnet.

6. In begründeten Ausnahmefällen sind Einzelfallentscheidungen möglich.

7. Bewilligte Bauergänzungszuweisungen stehen grundsätzlich bis zum 31.12. des auf die Bewilligung folgenden Jahres zur Verfügung. Über eine Verlängerung des Bewilligungszeitraumes entscheidet im Einzelfall auf Antrag mit entsprechender Begründung der Bauausschuss.

III. Antragsverfahren

(1) Anträge auf Ergänzungszuweisungen für Baumaßnahmen sind vor der Vergabe von Aufträgen bis zum 31.10. eines Jahres schriftlich beim Kirchenkreisvorstand zu stellen.

(2) Mit dem Antrag sind vorzulegen:

- a. eine Kostenschätzung des Amtes für Bau- und Kunstpflege oder Angebote /Kostenvoranschläge von Firmen
- b. ein Finanzierungsplan

(3) In dringenden Fällen kann ein vorzeitiger Maßnahmebeginn durch den Kirchenkreisvorstand genehmigt werden. Diese Genehmigung begründet keinen Anspruch auf Bewilligung von Ergänzungszuweisungen.

§ 12

Gebäudemanagement

(1) Das Gebäudemanagement dient als Instrument, um die kirchengemeindliche Arbeit durch Schaffung und Unterhaltung eines bedarfsgerechten, funktionalen, wirtschaftlichen und zeitgemäßen Gebäudebestandes zu unterstützen. Es gehört zum Bereich der zentral vom Kirchenkreis wahrzunehmenden Aufgaben. Die zu erwartende Erhöhung der Bauunterhaltungs- und Bewirtschaftungskosten der Gebäude sowie die prognostizierte rückläufige Entwicklung der Gemeindegliederzahlen erfordert neben einer Neuausrichtung des Gebäudebestandes auch ein verändertes Bewusstsein im Umgang mit den künftig verfügbaren finanziellen Ressourcen. Die Regelungen über das Gebäudemanagement sind den entsprechenden Richtlinien (siehe Anlage Nr. 3) zu entnehmen.

§ 13

Grundsätze für die Mitfinanzierung von Aufgaben in der Trägerschaft des Ev.-luth. Kirchenkreisverbandes Ostfriesland-Nord

(1) Zur Mitfinanzierung der Kindertagesstätten stellt der Kirchenkreis dem Kirchenkreisverband Ostfriesland-Nord als Träger der Kindertagesstätten den vollen Betrag zur Verfügung, mit dem die jeweiligen Kindertagesstätten nach § 5 Abs. 3 Nr. 2 und Abs. 4 FAG und § 3 FAVO in der Gesamtzuweisung berücksichtigt sind.

(2) Soweit die Finanzierung der in der Trägerschaft des Ev.-luth. Kirchenkreisverbandes Ostfriesland-Nord wahrgenommenen Aufgaben nicht in dieser Satzung geregelt ist, bedarf es einer gesonderten Vereinbarung zwischen den beteiligten Kirchenkreisen.

Teil 4
Schlussbestimmungen

§ 14
Bekanntmachung

Die Finanzsatzung wird den Mitgliedern der Kirchenkreissynode und den Vertretungsorganen der kirchlichen Körperschaften im Kirchenkreis schriftlich mitgeteilt sowie vom Tage der Versendung an im Kirchenamt in Aurich zur Einsichtnahme ausgelegt. Änderungen werden in gleicher Weise bekannt gemacht.

§ 15
Inkrafttreten

Die bisherigen Regelungen der Kirchenkreissynode hinsichtlich der Zuweisungen an die Kirchengemeinden und der Kapitalfondsordnung werden durch diese Finanzsatzung ersetzt. Die Finanzsatzung tritt am 01.01.2009 in Kraft.